

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Gesundheit

aufsicht@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

24. Juni 2026

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung "Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer" eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Die Vorlage trägt dazu bei, eine bestehende Lücke im Versicherungsschutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu schliessen und eine einheitliche Leistungserbringung sicherzustellen.

2. Zum erläuternden Bericht

Die Ausführungen im Bericht verwenden den engeren Begriff der "schweren sexuellen Übergriffe", während das Gesetz allgemein von "sexuellen Übergriffen" spricht. Weil im Bericht nicht definiert wird, wann ein Übergriff als "schwer" gilt und welche Fälle erfasst sind, bleibt der Anwendungsbereich der Leistungspflicht unklar. Es ist im Bericht zu präzisieren, welche Sachverhalte unter den Begriff der schweren sexuellen Übergriffe fallen.

Im Bericht nicht erwähnt sind ausserdem spezifische Sexualdelikte gegen Kinder (Art. 187 Schweizerisches Strafgesetzbuch [nachfolgend: StGB]) sowie gegen abhängige oder besonders schutzbedürftige Personen (Art. 188 StGB). Auch unter 16-jährige erwerbstätige Personen in Ausbildung unterstehen dem UVG und benötigen in diesen Fällen den Versicherungsschutz. Im Bericht ist klarzustellen, dass die betroffenen Personen vom vorgesehenen Versicherungsschutz erfasst sind.

Der Regierungsrat empfiehlt, den Bericht im Sinne der obigen Ausführungen zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Stellungnahme eingereicht von:

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Blanca Anabitarte

Telefon : 062 835 29 86

E-Mail : blanca.anabitarte@ag.ch

Datum : 24. Juni 2026

Wichtige Bemerkungen:

1. Bitte ändern Sie die Formatierung dieses Formulars nicht.
2. Bitte tragen Sie Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in die Tabellen zu den Gesetzen ein und nicht in die Tabelle zum erläuternden Bericht.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 7. Juli 2026 im **Word-Format** an folgende Adressen: aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Änderung von Artikel 6 der Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.2)

Zu Art. 6 Abs. 3 Bst. a:

Keine Bemerkungen. Es handelt sich um eine formale Nachführung.

Zu Art. 6 Abs. 3 Bst. b:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die den Versicherungsschutz nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bei Betroffenen von Sexualdelikten erweitern.

Schlussfolgerung

☒	Annahme
☐	Änderungsvorschläge / Vorbehalte
☐	Ablehnung

Erläuternder Bericht

Kap. Nr.	Bemerkung
3	Unklar bleibt, was genau unter einem "schweren Übergriff" zu verstehen ist und wie dieser Begriff in Relation zu Art. 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (nachfolgend: StGB) (Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person) steht. Im Bericht ist zu präzisieren, welche Sachverhalte unter den Begriff der schweren sexuellen Übergriffe fallen.
3	Im Bericht nicht erwähnt sind ausserdem spezifische Sexualdelikte gegen Kinder (Art. 187 StGB) sowie gegen abhängige oder besonders schutzbedürftige Personen (Art. 188 StGB). Auch unter 16-jährige erwerbstätige Personen in Ausbildung unterstehen dem UVG und benötigen in diesen Fällen den Versicherungsschutz.

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

	Im Bericht ist klarzustellen, dass die betroffenen Personen vom vorgesehenen Versicherungsschutz erfasst sind.

Allgemeine Bemerkungen

Anmerkung / Vorschlag

Keine Bemerkungen.